

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/233 vom 28. Juni 2016**

Sg Versicherungsgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_233](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_233)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/233 du 28 juin 2016

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/233 del 28 giugno 2016

## **Regeste**

Art. 17 ATSG, Art. 42bis IVG, Art. 37 IVV, Revision einer Hilflosenentschädigung für Minderjährige. Die Beschwerdeführerin ist zwar in den alltäglichen Lebensverrichtungen Essen, An- und Auskleiden und Körperpflege erheblich auf die Hilfe Dritter angewiesen, doch dies beim An- und Auskleiden sowie der Körperpflege nicht in der für die Bejahung der Hilflosigkeit erforderlichen Regelmässigkeit (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 2016, IV 2015/233). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C\_562/2016.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Zunächst lässt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend machen, indem die Beschwerdegegnerin ihr die Stellungnahme des RAD vorenthalten und ihr somit die Möglichkeit genommen habe, sich dazu zu äussern und dem RAD allenfalls Zusatzfragen zu stellen (act. G6). Gemäss Art. 42 des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) haben die Parteien im Sozialversicherungsprozess einen Anspruch auf Rechtliches Gehör. Dieses beinhaltet unter anderem den Anspruch auf vorgängige Orientierung, Äusserung und Anhörung (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Auflage 2015, Rz 19 f. zu Art. 42 ATSG mit Hinweisen). Die Beschwerdegegnerin hatte den RAD am 8. Juni 2015 um eine Stellungnahme zum Sachverhalt gebeten, welche am 11. Juni 2015 durch Dr. I.\_\_\_\_ erfolgt ist. Der RAD hat im Sozialversicherungsrecht zwei Aufgaben: Gemäss Art. 49 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) kann er zum einen bei Bedarf selber ärztliche Untersuchungen von Versicherten durchführen, wobei er die Untersuchungsergebnisse schriftlich festzuhalten hat. Zum anderen kann er die medizinischen Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs beurteilen und den IV-Stellen der Region beratend zur Verfügung stehen. In seiner Stellungnahme vom 11. Juni 2015 ist der RAD ausschliesslich beratend tätig geworden, indem er die vorhandenen und der Beschwerdeführerin bereits bekannten Akten gewürdigt und der Beschwerdegegnerin einen Lösungsvorschlag unterbreitet hat. Dabei hat es sich um einen internen Vorgang gehandelt, bei dem die Mitwirkung der Beschwerdeführerin nicht vorgesehen war, weswegen die Beschwerdegegnerin auch nicht dazu verpflichtet war, der Beschwerdeführerin den genauen Inhalt dieser Stellungnahme offenzulegen oder ihr die Gelegenheit zu geben, sich noch im Verwaltungsverfahren dazu zu äussern. Demnach liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. 1.2 Weiter wirft die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin eine Verletzung der Begründungspflicht vor, weil diese es unterlassen habe, nachvollziehbar zu begründen, weshalb und inwiefern sich die tatsächlichen Verhältnisse seit der ersten Verfügung im Jahr 2009 verändert hätten

und mit welchen konkreten Utensilien, Hilfsmitteln und Kompensationsmassnahmen die Versicherte in den Bereichen An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichten der Notdurft eine Selbstständigkeit erreichen könne. Sie habe ihr demnach die Möglichkeit genommen, sich angemessen gegen die Vorbringen der Beschwerdegegnerin zu Wehr zu setzen, weswegen der Fall zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen sei. Es trifft zu, dass Verfügungen gemäss Art. 49 Abs. 3 ATSG begründet werden müssen und dass eine Verletzung dieser Begründungspflicht als Gesetzeswidrigkeit zu qualifizieren ist, die i.d.R. dazu führt, dass die beschwerdeweise angefochtene Verfügung aufgehoben und die verfügende Instanz angewiesen wird, die Verfügung erneut, nun jedoch ausreichend begründet, zu eröffnen. Die Begründungspflicht dient einzig einem ganz spezifischen Zweck: Die verfügende Instanz muss den Verfügungsadressaten in die Lage versetzen, die grundlegenden Überlegungen, die zum Entscheid geführt haben, nachvollziehen zu können, damit er daraufhin dazu imstande ist, zu beurteilen, ob er die Verfügung akzeptieren oder aber begründet anfechten will. Diesen Zweck kann selbst eine knappe oder sogar rudimentäre Begründung erfüllen und dem Verfügungsadressaten damit ermöglichen, sich allenfalls substantiiert gegen die Verfügung zu wehren. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin dargelegt, weshalb sie davon ausgeht, dass der Beschwerdeführerin keine Hilflosenentschädigung mehr zustehe. Sie ist dabei zwar nicht ausführlich auf jeden einzelnen Einwand der Beschwerdeführerin eingegangen und sie hat lediglich exemplarisch auf mögliche Hilfsmittel, Utensilien und Kompensationsstrategien zur Verbesserung der Selbstständigkeit verwiesen, doch geht aus der angefochtenen Verfügung klar hervor, dass die Argumentation der Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin nicht davon hat überzeugen können, dass eine Hilflosigkeit in den Bereichen An- und Auskleiden, Körperpflege und Verrichten der Notdurft vorhanden sei. Ausserdem ist den Akten zu entnehmen, dass bereits in der Vergangenheit, beispielsweise im Rahmen der erstellten Abklärungsberichte, auf mögliche Hilfsmittel und Kompensationsstrategien hingewiesen wurde (vgl. IV-act. 69, 95). Weiterführende Informationen dazu können ausserdem bei der IV-Stelle oder im Internet beschafft werden. Die Begründung der Verfügung hat der Beschwerdeführerin damit erkenntlich gemacht, dass die Beschwerdegegnerin ihrem entsprechenden Begehren nicht gefolgt ist und sie damit in die Lage versetzt, zu entscheiden, ob sie sich gerichtlich gegen diese „Weigerung“ wehren wolle. Darüber hinaus belegt die Beschwerdeschrift, dass es der Beschwerdeführerin anhand der Begründung der angefochtenen Verfügung möglich gewesen ist, sich substantiiert und einlässlich gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin zu wehren, weswegen die Begründung der angefochtenen Verfügung folglich ihren Zweck erreicht hat und keine Verletzung von Art. 49 Abs. 3 ATSG vorliegt.

## **E. 2**

Einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind. Als hilflos gilt, wer wegen seiner Invalidität für die alltäglichen Lebensverrichtungen dauernd auf die Hilfe Dritter oder auf eine persönliche Überwachung angewiesen ist (Art. 9 ATSG). Es ist zu unterscheiden zwischen schwerer, mittelschwerer und leichter Hilflosigkeit (Art. 42 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Die Entschädigung für minderjährige Versicherte berechnet sich pro Tag (Art. 42 ter Abs. 1 Sätze 3 und 4 IVG). Eine schwere Hilflosigkeit liegt gemäss Art. 37 Abs. 1 IVV vor, wenn die versicherte Person vollständig hilflos ist, d.h. wenn sie in sämtlichen alltäglichen Lebensverrichtungen

regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedarf. Von einer mittelschweren Hilflosigkeit ist auszugehen, wenn die versicherte Person in den meisten (also wenigstens in vier) alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. a IVV), wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 2 lit. b IVV) oder wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf erhebliche Hilfe und überdies auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen ist (Art. 37 Abs. 2 lit. c IVV). Als leicht gilt die Hilflosigkeit unter anderem dann, wenn die versicherte Person in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (Art. 37 Abs. 3 lit. a IVV), wenn sie einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (Art. 37 Abs. 3 lit. b IVV) oder wenn sie eine ständige und besonders aufwendige Pflege benötigt (Art. 37 Abs. 3 lit. c IVV). Die Praxis kennt die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen: An- und Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Notdurftverrichtung, Fortbewegung einschliesslich Pflege gesellschaftlicher Kontakte (vgl. Rz 8010 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV [KSIH] in der Fassung gültig ab 1. Januar 2015). Bei Lebensverrichtungen, welche mehrere Teilfunktionen umfassen, ist nach der Rechtsprechung nicht verlangt, dass die versicherte Person bei der Mehrzahl dieser Teilfunktionen fremder Hilfe bedarf; vielmehr ist bloss erforderlich, dass sie bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist (vgl. Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, bearbeitet von Ulrich Meyer/Marco Reichmuth, 3. Auflage 2014, Art. 42-42 ter Rz 26 mit Hinweisen). Eine Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung einer Hilflosenentschädigung gestützt auf Art. 17 Abs. 2 ATSG setzt einen Revisionsgrund voraus. Darunter ist jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, u.a. die Verbesserung oder Verschlechterung des Gesundheitszustandes oder die Verwendung neuer Hilfsmittel, zu verstehen, die geeignet ist, den Grad der Hilflosigkeit und damit den Umfang des Anspruchs zu beeinflussen (Hardy Landolt, IV-Leistungen: Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung und Assistenzbeitrag, in: Recht der Sozialen Sicherheit, Steiger-Sackmann/Mosimann [Hrsg.], Rz 21.105 mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall haben sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht aufgrund einer Verbesserung des Gesundheitszustands, sondern einer altersbedingten Verbesserung der Fähigkeit der Beschwerdeführerin, mit ihrer Behinderung umzugehen, verändert.

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin und die Beschwerdeführerin bejahen zu Recht das Vorliegen einer Hilflosigkeit der Beschwerdeführerin beim Essen mit der Begründung, dass diese nicht dazu imstande sei, ihr Essen ohne eine Dritthilfe mit Messer und Gabel zu zerkleinern (vgl. Meyer/Reichmuth, a.a.O., Art. 42-42 ter Rz 32 mit Hinweisen). Strittig ist hingegen, ob eine Hilflosigkeit im Lebensbereich An- und Auskleiden vorliegt. Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, es sei der Beschwerdeführerin, die sich gemäss Abklärungsbericht selbstständig an- und auskleiden könne, jedoch beim einhändigen Schliessen von Knöpfen und Reissverschlüssen, beim Drehen von falsch herum sitzenden Socken und beim Anziehen sehr enger Kleidungsstücke Mühe habe, im Rahmen der Schadenminderungspflicht zumutbar, durch das Tragen behinderungsgerechter

Kleidung selbstständig zu sein (IV-act. 95-2, 104). Die Beschwerdeführerin lässt hingegen geltend machen, dass sie nicht dazu in der Lage sei, jedes notwendige Kleidungsstück, wie beispielsweise einen Slip oder einen BH, selbstständig anzuziehen, weshalb bereits deshalb eine Hilflosigkeit anzunehmen sei (act. G1). Zwar handelt es sich sowohl bei einem Slip als auch bei einem BH, welcher bereits für junge Frauen zur alltäglichen Garderobe gehört, um ein unentbehrliches Kleidungsstück, doch ist es nach der allgemeinen Lebenserfahrung durchaus möglich, sich beides ohne die Hilfe einer Drittperson und ohne zusätzlichen Zeitaufwand mit der linken Hand und dem rechten Unterarm als Fixierungshilfe an- und wieder auszuziehen. Daher vermag diese Argumentation der Beschwerdeführerin keine Hilflosigkeit in der Lebensverrichtung An- und Auskleiden zu begründen. Weiter lässt die Beschwerdeführerin anbringen, dass sie sich in der Pubertät befinde und dass es für sie eine grosse Belastung bedeuten würde, wenn es ihr nicht möglich wäre, sich wie andere Mädchen in ihrem Alter zu kleiden und man ihre Behinderung auch anhand ihrer Kleidung erkennen könnte (IV-act. 102, act. G1). Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit entschieden, dass eine versicherte Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht gehalten ist, leidensangepasste Kleidung und Schuhe zu tragen (vgl. ZAK 1986 S. 481, ZAK 1989 S. 213f.). In beiden Fällen handelte es sich jedoch um erwachsene Männer, bei denen davon ausgegangen werden konnte, dass sie bereits über eine gefestigte Persönlichkeit verfügten. Die Beschwerdeführerin befindet sich jedoch mitten in der Pubertät und damit mitten in einer wichtigen Entwicklungsphase ihres Lebens. In dieser steht sie nicht nur vor körperlichen, sondern auch vor gesellschaftlichen Herausforderungen. Unter Heranwachsenden im Alter der Beschwerdeführerin kommt es nicht selten zu einem gewissen Gruppendruck, der die Beschwerdeführerin, die von vornherein aufgrund ihrer augenscheinlich missgebildeten Hand „anders“ als die anderen Jugendlichen ist, wohl noch stärker betrifft. Es mag sein, dass es heutzutage eine grosse Auswahl an Kleidern und Schuhen gibt und dass andere Familien ihren Kindern nicht „jeden Trend zugestehen können/wollen“ (vgl. IV-act. 104-2), doch ist es im Fall der Beschwerdeführerin wichtig, ihr die Möglichkeit zu bieten, sich uneingeschränkt an ihr soziales Umfeld anzupassen, damit sie, bis auf die fehlende rechte Hand, nicht auffällt. Dies sollte der Beschwerdeführerin grundsätzlich ohne die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter gelingen können, da die alltägliche und modebewusste Garderobe eines Mädchens im Alter der Beschwerdeführerin mit etwas Übung und Geschick sowie mithilfe von im Rahmen einer Ergotherapie erlernbaren Kompensationsstrategien durchaus eigenständig mit der linken Hand und dem rechten Arm als Zudienhand an- und wieder ausgezogen werden kann. Trotzdem kann es vorkommen, dass die Beschwerdeführerin in gewissen Situationen, beispielsweise wenn sie ein besonders enges Kleidungsstück anziehen möchte, in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Obwohl es unzumutbar ist, von ihr zu verlangen, solche Situationen zu vermeiden und sich in ihrer Art, sich zu kleiden einzuschränken, erreicht der dadurch anfallende Bedarf an Dritthilfe nicht die für die Annahme einer Hilfslosigkeit notwendige Regelmässigkeit.

### 3.2 Im Bereich der Körperpflege

ist es der Beschwerdeführerin laut eigenen Angaben möglich, sich selbstständig das Gesicht sowie die Zähne zu reinigen und sich die langen Haare zu kämmen (IV-act. 95-2). Abgesehen davon erscheint, in Übereinstimmung mit dem RAD und der Beschwerdegegnerin, auch das Auftragen der Zahnpasta als einhändig durchführbar, obwohl dabei bisher die Mutter geholfen hat (vgl. IV-act. 103, act. G4). Auch beim Duschen, das bislang komplett von der Mutter übernommen worden sei, da das einhändige Einseifen des Körpers, das Einshampooieren der Haare und anschliessende

Abtrocknen für die Beschwerdeführerin zu schwierig ist, ist nach der Ansicht der Beschwerdegegnerin von einer Selbstständigkeit auszugehen (IV-act. 95-2, act. G4). Dem ist zuzustimmen, da die Beschwerdeführerin zusätzlich zu ihrer linken Hand ihren rechten, voll ausgebildeten Arm unterstützend beim Duschen einsetzen kann und es denn auch in Hinblick auf die Entwicklung einer eigenständigen und selbstbestimmten Persönlichkeit als wichtig erscheint, dass die Beschwerdeführerin Verrichtungen, die sie selbstständig bewältigen kann, unabhängig von Dritten durchführt. Weiter ist dem Abklärungsbericht zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin beim Frisieren ihres langen Haares auf Dritthilfe angewiesen sei (IV-act. 95-2). Zunächst stellt sich die Frage, ob das Frisieren aus versicherungsrechtlicher Sicht überhaupt als Teilbereich der Lebensverrichtung Körperpflege angesehen werden kann. Gemäss KSIH Rz 8020 liegt eine Hilflosigkeit vor, wenn die versicherte Person eine täglich notwendige Verrichtung im Rahmen der Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen) nicht selber ausführen kann. Es ist vollkommen natürlich, dass ein 13-jähriges Mädchen, welches experimentell sein Aussehen entdeckt und lernt, sich selbst zu akzeptieren, sich bei Gelegenheit unterschiedlich frisieren möchte. Dass es sich dabei nicht damit zufrieden gibt, sich die Haare lediglich zu kämmen, sondern diese auch flechten, hochstecken oder zusammenbinden möchte, liegt auf der Hand. Es ist der Beschwerdeführerin jedoch durchaus zumutbar, sich die Haare nicht jeden Tag zu frisieren, sondern diese offen zu tragen, wie es viele Mädchen in ihrem Alter tun. Somit kann die für die Annahme der Hilflosigkeit erforderliche Regelmässigkeit der Verrichtung bzw. der dabei notwendigen Hilfe hier nicht erreicht werden. Weiter hat die Beschwerdeführerin geltend machen lassen, dass sie begonnen habe, sich zu schminken und sich die Fingernägel zu lackieren und ihr diese Verrichtungen einhändig nicht möglich seien (IV-act. 102-3, act. G1). Auch hier ist zunächst zu prüfen, ob das Schminken und Lackieren der Fingernägel zu den täglich notwendigen Verrichtungen eines 13-jährigen Mädchens gehören, wobei sowohl die Häufigkeit als auch die Notwendigkeit des Tragens von Make-Up und Nagellack je nach sozialem Umfeld stark variieren können. Insgesamt kann jedoch in Hinblick auf die aktuelle Lebensphase der Beschwerdeführerin darauf hingewiesen werden, dass es für sie zentral sein kann und offenbar auch ist, sich zu schminken und die Fingernägel zu lackieren, um sich damit ihren Altersgenossinnen anzupassen und nicht als andersartig wahrgenommen zu werden. Geht man also von einem Umfeld aus, in dem lackierte Fingernägel sowie das tägliche Schminken bei Dreizehnjährigen üblich ist, so kann zumindest in Bezug auf das Schminken von einer täglich notwendigen Verrichtung ausgegangen werden. Da dabei jedoch nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit etwas Übung auch einhändig durchaus ansprechende Resultate erzielbar sind, ist die Beschwerdeführerin in diesem Bereich nicht als hilflos zu betrachten. Auch beim Lackieren der Fingernägel ist eine Hilflosigkeit zu verneinen, obwohl nachvollziehbar erscheint, dass die Beschwerdeführerin ihre linke Hand ohne Vorhandensein der rechten nicht bearbeiten kann. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um eine täglich notwendige Verrichtung, da das Lackieren der Fingernägel je nach Nagellackqualität allenfalls zwei bis drei Mal pro Woche oder gar seltener nötig ist. Zusammenfassend ist eine Hilflosigkeit bei der Lebensverrichtung Körperpflege zu bejahen, da die Beschwerdeführerin im Teilbereich Frisieren in einem erheblichen Umfang auf die Hilfe Dritter angewiesen ist.

3.3 Eine Hilflosigkeit im Bereich Verrichten der Notdurft wurde bereits im Jahr 2010 mit der Begründung verneint, die Versicherte könne die erforderliche Reinigung nach jedem Toilettengang auch mit der linken Hand vornehmen. Selbst eine Reinigung nach dem Stuhlgang mit Wasser und Seife sei einhändig

möglich und könnte auch bei allfälligen Problemen mithilfe eines Closomats bewerkstelligt werden (IV-act. 69-5, 95-3). Diesen Ausführungen ist zuzustimmen, da die Beschwerdeführerin ja auch einhändig duschen kann und nicht erkennbar ist, weswegen ihr die Reinigung ihres Intimbereichs nicht ebenfalls einhändig möglich sein sollte. Zusätzlich macht der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin geltend, diese könne die im Zusammenhang mit der bevorstehenden Menstruation vorzunehmenden hygienischen Vorgänge nicht einhändig erledigen (vgl. IV-act. 102-4, act. G1). Sofern Tätigkeiten wie das Wechseln eines Tampons oder einer Binde sowie die allfällige Reinigung des Intimbereichs überhaupt in den Bereich „Verrichten der Notdurft“ fallen, was wohl eher zu verneinen ist, ist festzuhalten, dass sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung durchaus einhändig und mithilfe der rechten Hand als Zudienhand (oder des Mundes zum Öffnen der Tamponverpackung) möglich sind und im Lichte der Persönlichkeitsentwicklung der Beschwerdeführerin denn auch unbedingt eigenständig durchzuführen sind. Eine Hilflosigkeit im Bereich Verrichten der Notdurft ist demnach nach wie vor nicht gegeben.

3.4 Auf dem Formular zur Revision der Hilflosenentschädigung liess die Beschwerdeführerin angeben, sie sei wegen ihrer gesundheitlicher Beeinträchtigungen dauernd und regelmässig auf eine lebenspraktische Begleitung angewiesen (IV-act. 88-5). Eine lebenspraktische Begleitung i.S.v. Art. 42 Abs. 3 IVG wird angenommen, wenn die versicherte Person infolge einer Beeinträchtigung der Gesundheit ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen kann, für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf die Begleitung einer Drittperson angewiesen oder ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren. Diese Versicherungsleistung steht volljährigen versicherten Personen zu, die ausserhalb eines Heimes leben und unter das IVG fallen. Da die Beschwerdeführerin minderjährig ist, kann sie nicht in dieser Form hilflos sein.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerdeführerin somit nur noch im Lebensbereich Essen auf eine Dritthilfe angewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat also zu Recht einen weiteren Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Leistung bei einer leichten Hilflosigkeit verneint. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. 4.2 Die Beschwerdeführerin hat die Gerichtsgebühr, die praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt wird, zu bezahlen, wobei diese durch den bereits geleisteten Kostenvorschuss in selber Höhe gedeckt ist. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; die Gerichtsgebühr ist durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.